

3259

Strafverfahren. Einstellung der Strafuntersuchung wegen ungenügenden Belastungstatsachen; "in dubio pro reo" (Art. 153 StPO).

Die endgültige Einstellung des Verfahrens ist in Art. 153 ff. StPO geregelt. Danach erlässt das Verhöramt eine Einstellungsverfügung, wenn es findet, eine Strafanzeige sei nicht an die Hand zu nehmen oder eine eingeleitete Strafverfolgung sei nicht weiter zu führen. Einstellungsverfügungen kommen namentlich in Betracht, wenn Prozessvoraussetzungen fehlen, kein strafrechtliches Verhalten vorliegt, die Unschuld des Beschuldigten feststeht oder die Belastungstatsachen für eine Überweisung an das Gericht nicht ausreichen. Beim vorliegenden Rekurs geht es um den letztgenannten Einstellungsgrund. Das Verhöramt hat gefunden, die Beweislage sei für eine Anklage ungenügend. Diesbezüglich ist davon auszugehen, dass im Zweifel Anklage zu erheben ist und eine endgültige Einstellung unter diesem Titel nur möglich ist, wenn nach der gesamten Aktenlage nicht daran zu zweifeln ist, dass das Gericht zu einem Freispruch käme, wenn auch vielleicht nur in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" (vgl. *Bänziger/Stolz/Kobler*, N. 6 zu Art. 153, dort zitierte Entscheide sowie Rekursentscheide der Staatsanwaltschaft vom 10. Juni 1992 i.S. G. und G. gegen E. sowie vom 23. September 1992 i.S. W. gegen H.).

StA 05.04.1994

3260

Appellation. Frist.

Zustellung. Umstände, die die Annahme zulassen, der Adressat habe mit einer Zustellung rechnen müssen. Ein Rückbehaltungsauftrag an die Post hat keinen Einfluss auf die allgemeinen Vorschriften über die Zustellung (Art. 39, 214 Abs. 1 StPO).

Gemäss Art. 214 Abs. 1 StPO ist die Appellation bei der Kantonsgerichtskanzlei innert 14 Tagen seit der Zustellung des Rechtsspruches